Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 15

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schrauben an das Gestell festgemacht; die Löcher, durch welche diese Schrauben gehen, sind verlängert, um die Kreisabschnitte seitwärts bewegen zu können.

An den schwingenden Arm B ist ein Hebel E angebracht, welcher sich leicht in zwei Einschnitten bewegt; das eine Ende ist durch einen Zapfen befestigt und wird durch eine Stahlfeder beeinflußt. Dieser Hebel ist den Kreisabschnitten angepaßt, und beim Bewegen des Armes B fällt der Hebel in den gewünschten Abschnitt und bleibt fest. Die Kreis-Abschnitte sind einer genauen Lehre angepaßt, um die Führungen an den durch Zahlen und Marke bezeichneten Winkeln festzuhalten.

Um nach andern Winkeln als die durch Einschnitte bezeichneten sägen zu können, ist die Sägeführung auf den gewünschten Winkel zu stellen und durch die Schraube F am vordern Ende der schwingenden Stange festzumachen. Die spitzigen Federn G am Rücken der Lade sind dazu angebracht, um durch Anpressen derselben die Arbeit beim Sägen festzuhalten.

Diese Gehrungsladen sind durchaus bester Konstruktion und nehmen Rahmen auf von 10 cm Breite an der Gehrung und 15 cm Breite im rechten Winkel. Preis derselben Fr. 32, mit amerikanischem Fuchsschwanz mit Rücken und 50 cm Schnittlänge Fr. 10 mehr.

Für die Werkstatt.

Das Reinigen der Fenster und Thüren, welche mit Oelfarbe gestrichen sind, wird vielfach in ganz unrichtiger Weise vorgenommen. Man bedient sich mit Erfolg einer Mischung von Salmiak mit kaltem Wasser im Verhältniß von 1 zu 20. Etwas umständlicher aber besser ist folgendes Verfahren: Man kocht etwa 500 Gramm Weizenkleie mit 5 Liter Wasser unter Zugabe von 50 Gramm Schmierseife. Die gewonnene Lösung filtrirt man kochend durch ein Leinentuch, wäscht hiermit nach dem Erkalten die Fenster, Thüren 2c. ab, und reibt mit einem weichen Leder trocken. Das Resultat ist ein durchaus zufriedenstellendes. Aber auch polirte Möbel, welche verschmutzt sind, kann man mit dem Kleienwasser dadurch reinigen, daß man dieselben mit einem angefeuchteten Schwamme abwischt und dann mit einem weichen reinen Leder nachpolirt. — Mit scharfer Seife Fenster und Thüren abzuwaschen, ist selbstverständlich ganz zu verwerfen, da der Anstrich darunter leidet und der Glanz gar nicht wieder hervorzubringen, was bei dem obigen Verfahren durch einiges Reiben mit dem weichen Leder schnell zu erzielen ist.

Schleifen feiner Arbeitsstahle. Bisher wird beim Schleifen von Werkzeugen, deren Schärfe großer Feinheit bedarf, stets Oel zu Hilfe genommen. Da aber dieses Oel allmälig verdickt, so hat diese Methode den Nachtheil, daß der Schleifstein schwierig und schmutzig wird. Diesen Uebelstand zu vermeiden, wird neuerdings vorgeschlagen, das Oel beim Schleifen durch eine Mischung aus Glyzerin und Alkohol zu ersetzen. Bei Werkzeugen mit kleiner Arbeitskraft kann man reines Glyzerin verwenden. Für Hobelmesser und andere Schneid- oder Stemmwerkzeuge mit größerer Schneidefläche nimmt man zweckmäßiger eine Mischung aus 3 Theilen Glyzerin und 1 Theil Alkohol.

Druck auf Glas zu übertragen, verfährt man in folgender Weise. Man gibt zuvörderst dem Glas einen Anstrich von Damarlack oder auch von Kanadabalsam, den man mit der gleichen Menge von Terpentin verdünnt hat, und läßt diesen Anstrich so lange trocknen, bis er ganz klebrig geworden ist; ein halber bis ein ganzer Tag wird genügen. Der zu übertragende Druck bez. das Blatt muß einige Zeit in weichem Wasser liegen und ganz durchzogen sein, bevor man ihn auf die präparirte Glasfläche legt; ist dies geschehen, so wird er vorsichtig unter Entfernung aller Luftblasen angedrückt und dann durch Auflegen von Fließpapier thunlichst getrocknet; ist das Blatt ganz trocken und haftet es fest an der Firnißschicht, so daß man ohne Gefahr weiter verfahren kann, dann beginne man mit stets feucht zu haltenden Fingern das Papier vorsichtig abzureiben; geht man hierbei geschickt zu Werke, so werden bald alle Papiertheile entfernt sein und nur die Schrift, das Bild oder dergleichen wird am Firniß haften bleiben. Ist dies erreicht, so überzieht man denselben mit einem weiteren Firnißanstrich und schützt somit den in eine Art Lichtbild verwandelten Druck vor etwaiger Beschädigung.

Konservirung der Goldrahmen. Schöne, geschmackvoll gearbeitete Goldrahmen sind nicht allein ein elegantes, vornehmes Kleid, der warme Goldton ist auch für die Umgrenzung der Malerei geeigneter und für deren Wirkung vortheilhafter, als der des braunen oder schwarzen Holzes. Rohes und hellangestrichenes Holz gibt den Gemälden sogar ein kaltes, schwarzes, ein finsteres Ansehen. Die Goldblättchen sind aber so dünn und zart, das Poliment so weich, daß schon durch mäßige Berührungen mit harten und scharfen Körpern Schrammen erzeugt werden. Die matte Vergoldung ist noch empfindlicher als die polirte, und man muß daher alles Anfassen mit bloßen, insbesondere mit schweißigen Händen vermeiden, und wenn die Bilder eingeheftet werden sollen, die Rahmen mit recht weichen, ebenen Unterlagen versehen. Die äußeren Ränder der Rahmen pflege man durch schwache, ein wenig vortretende Leisten oder durch Ueberziehen mit Schellackfirniß zu schützen, weil man sie im letzteren Falle sogar ohne Bedenken mit Wasser reinigen kann. Die Vergoldung wird ohne auffallende Veränderung des Tones und des Glanzes viel haltbarer, wenn man sie mit einer stark erwärmten Mischung aus 1 Theile Leinöl und 2 Theilen Terpentinöl überstreicht. Durch mit Gaze bespannte Rähmchen schützt man die in Wohnzimmern aufgehängten Rahmen und Gemälde. Von Fliegenschmutz reinigt man die Rahmen durch wiederholtes Betupfen mit Terpentinöl, besser noch mit einem Gemische aus 1 Theile Salmiakgeist und 3—4 Theilen destillirten Wassers, wozu man sich eines weichen Haarpinsels bedient.

Vereinswesen.

Der kantonale Gewerbeverein St. Gallen ist gegründet! Letzten Sonntag, 7. Juli, versammelten sich die Delegirten aller Vereine des Kantons im „Hotel Stieger" in St. Gallen zur endgültigen Statutenberathung und Wahl des Vorstandes. Anwesend waren:

Meisterverein Rorschach, vertreten durch Herrn Borner.

Gewerbeverein Berneck, vertreten durch HH. A. Lutz, Kaufmann, und Frei, Schneidermeister.

Gewerbeverein Rheineck, vertreten durch Herrn Lutz, Malermeister.

Gewerbeverein Altstätten, vertreten durch Herrn Pletscher, Gerbermeister.

Handwerkerverein Flawil, vertreten durch HH. Künzli und Müller.

Schreinerfachverein Flawil, vertreten durch Herrn Frick.

Handwerkerverein Lichtensteig, vertreten durch HH. Mäder, Buchdrucker, und Anderegg, Maler.

Meisterverein Ragaz, vertreten durch HH. A. Kaplazi, Schreiner, und Pfiffner, Glaser.

Gewerbe- und Handwerkerverein Oberuzwil, vertreten durch HH. Präsident Weber und Hefti, Gerber.

Handwerkerverein St. Gallen, vertreten durch HH. Ringger, Böckli und Gyr.

Gewerbeverein St. Gallen, vertreten durch HH. Keßler, Direktor Wild, Tobler, Kirchhofer, Blom, Früh, Brunnschweiler u. Honegger, und als Gast Herr Reg.-Rath Pfändler.

Also total 11 Sektionen mit 25 Delegirten.

Herr Architekt Keßler eröffnet die Versammlung mit kurzem,

herzlichem Gruß. Er wird als Tagespräsident gewählt; die Wahl der Stimmenzähler fällt auf die Herren Anderegg in Lichtensteig und Ringger in St. Gallen.

Da uns in heutiger Nummer der Raum fehlt, auf die Diskussion einzutreten, geben wir nur die Beschlüsse. Das Komite des kantonalen Vereins wurde folgendermaßen bestellt:

Präsidium: Ingenieur Sulser von Azmoos, in St. Gallen; Sekretär: Walter Gsell, Departementssekretär in St. Gallen; Mitglieder: A. Lutz, Kaufmann in Berneck; Weber in Oberuzwil; Direktor Wild in St. Gallen; Mäder in Lichtensteig; Borner in Rorschach; Architekt Keßler in St. Gallen; Pletscher in Altstätten.

Rechnungsrevisoren: Frei, Berneck und Ringger, St. Gallen.

Wir lassen nun die endgültig festgesetzten Statuten des Vereins hier im Wortlaut folgen:

§ 1. Zum Zwecke der Hebung des Gewerbes vereinigen sich die st. gallischen Gewerbevereine zu einem kantonalen st. gallischen Gewerbeverband.

§ 2. Dem Verbande können einzelne Vereine, Genossenschaften, gewerbliche Anstalten 2c. als Sektionen beitreten, sofern sie gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und ihre Statuten nichts den gegenwärtigen Widersprechendes enthalten. Die Vereine treten mit ihrer ganzen Mitgliederzahl bei.

§ 3. Vereine und Anstalten, welche dem Verbande beizutreten wünschen, haben sich beim Vorstand schriftlich anzumelden, welcher den Sektionen von dem Aufnahmegesuch Kenntniß gibt. Erfolgt von Seite derselben innert 4 Wochen keine Einsprache, so gilt die Aufnahme als beschlossen; hievon ist den Sektionen Mittheilung zu machen.

§ 4. Der Austritt ist unter Mittheilung der Gründe jeweilen spätestens Ende November dem Vorstand schriftlich mitzutheilen.

Die austretende Sektion haftet für den laufenden Jahresbeitrag.

§ 5. Sektionen, welche trotz wiederholter Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht entrichten, werden als ausgeschlossen betrachtet, können aber für den rückständigen Betrag belangt werden.

§ 6. Die Einnahmen bestehen: 1) aus den Jahresbeiträgen der Sektionen; 2) aus allfälligen Subventionen, Geschenken und und Vermächtnissen von Behörden, Vereinen und Privaten.

§ 7. Der Jahresbeitrag der Sektion beträgt 50 Cts. pro Mitglied. Abänderungen der Höhe dieses Betrages können durch einfache Majorität an der Delegirtenversammlung beschlossen werden, ohne daß dadurch eine Statutenrevision bedingt wird. Korporationen und Anstalten zahlen 10 Franken.

§ 8. Austretende Sektionen verlieren jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 9. Die Organe des Verbandes sind: a) die Delegirtenversammlung; b) Hauptversammlung; c) der Vorstand; d) die Revisoren.

§ 10. An der Versammlung nehmen Theil: a) die Delegirten der Sektionen; b) der Vorstand; c) andere Mitglieder der Sektionen mit berathender Stimme.

Die Sektionen haben das Recht, bis auf hundert Mitglieder einen Delegirten für je 20 Mitglieder zu ernennen, für die hundert überschreitende Zahl hingegen einen Delegirten auf je 50 weitere Mitglieder.

Die Entschädigung der Delegirten ist Sache der Sektionen.

Stimmvertretung ist unstatthaft. Jeder Delegirte kann nur eine Stimme abgeben.

§ 11. Die Delegirtenversammlung findet ordentlicher Weise jährlich einmal, im Frühjahr, statt.

Außerordentliche Delegirtenversammlungen können durch Beschlüsse des Vorstandes oder auch auf Verlangen von einem Drittel der Sektionen einberufen werden. Zeit, Ort und Traktandenliste werden vom Vorstand festgesetzt und sind wenigstens drei Wochen vorher den Sektionen schriftlich mitzutheilen. Bei der Wahl des Ortes soll eine zweckentsprechende Abwechslung stattfinden.

§ 12. Der Delegirtenversammlung kommen folgende Befugnisse zu: 1) die Wahl des Vorstandes, seines Präsidenten und der Rechnungsrevisoren; 2) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung; 3) die Festsetzung des Büdgets; 4) Beschlußfassung über Wünsche und Anregungen von Seite der Sektionen oder einzelner Mitglieder auf Grundlage eines begutachteten Berichtes des kantonalen Vorstandes; 5) Beschlußfassung über Abänderung der Statuten.

§ 13. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte das Bureau und den engern Ausschuß. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; die Mitglieder sind nach Ablauf derselben wieder wählbar. Der Vorstand bildet als solcher eine Sektion des schweiz. Gewerbevereins.

§ 14. Der Vorstand versammelt sich jährlich ordentlicherweise zweimal auf Einladung des Präsidenten, außerdem so oft es die Geschäfte erheischen oder drei Mitglieder es ausdrücklich verlangen.

§ 15. Der Vorstand hat die Interessen des Verbandes nach allen Richtungen zu wahren; er vertritt den Verband gegenüber den Behörden; insbesondere liegt ihm ob: Vorberathung der Traktanden für die Delegirtenversammlung und Einberufung derselben; Vollziehung der Beschlüsse der Delegirtenversammlung, Vorlage des Jahresberichtes und der Rechnung an die Delegirtenversammlung; Prüfung und Begutachtung von Fragen, welche ihm von staatlichen Behörden oder von einzelnen Gewerbevereinen zugewiesen werden; Ueberwachung der Ausführung gewerblicher Gesetze und Verordnungen zur Wahrung gewerblicher Interessen; Förderung und Ueberwachung der Lehrlingsprüfungen und des gewerblichen Bildungswesens, Beschaffung geeigneter Referenten über Fragen von gewerblicher Bedeutung.

§ 16. Der Präsident, eventuell der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Delegirtenversammlung; er verwahrt das Archiv.

§ 17. Der Kassier besorgt den Einzug der Jahresbeiträge, führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und legt diese der ordentlichen Delegirten-Versammlung nach Prüfung durch die Rechnungsrevisoren vor.

§ 18. Der Sekretär führt das Protokoll des Vorstandes und der Delegirtenversammlungen; er besorgt alle schriftlichen Arbeiten und unterzeichnet mit dem Präsidenten alle vom Vorstande ausgehenden Schriftstücke.

§ 19. Der engere Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Vorstandes. Er besorgt alle Geschäfte, deren Erledigung nicht die Einberufung des Vorstandes erfordert, sowie alle diejenigen, welche durchaus dringender Natur sind.

§ 20. Außer für allfällige Reisekosten, welche aus den Mitteln der Verbandskasse bestritten werden, haben die Mitglieder des Vorstandes (den Sekretär ausgenommen) keinen Anspruch auf Entschädigung; immerhin können für außerordentliche Arbeiten Gratifikationen durch die Delegirten-Versammlung zugesprochen werden. Die Entschädigung des Sekretärs wird ebenfalls von der Delegirten-Versammlung bestimmt.

§ 21. Die Delegirtenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Amtsführung des Vorstandes und die Rechnungen des Kassiers zu prüfen und an die Delegirtenversammlung zu berichten haben.

§ 22. Bei allfälliger Auflösung des Verbandes hat die von der Delegirtenversammlung hiefür erwählte Sektion das sämmtliche Inventar bis zur Gründung eines neuen Verbandes gut aufzubewahren.

§ 23. Diese Statuten sind jederzeit revidirbar. Sie treten sofort in Kraft.

Also angenommen von der Delegirten-Versammlung in St. Gallen.

Verschiedenes.

Die Bauthätigkeit in St. Gallen schreitet rüstig und auf solider Basis weiter. Außer dem Dutzend Villen am Rosenberg, dem Waisenhause, dem Konzerthause daselbst und der großen Unionbank, von denen wir früher schon gesprochen, werden demnächst zwei große Realschulgebäude erstellt werden. Ferner haben die Herren Kirchhofer und Suter neben dem im Bau begriffenen Waisenhause einen Komplex Boden zum Bau von 20 Einzelnhäusern (in einfachem Villenstyl) erworben. Die Pläne sind bereits fertig. Wir wünschen den rührigen Unternehmern besten Erfolg! An diesem ist nun gar nicht zu zweifeln; denn es hat heute noch nicht zu viele Wohnungen in der Gallusstadt und schöne Häuser im Preise von 50—60,000 Franken gehen immer noch gerne in feste Hand über, besonders in so schöner sonniger Lage wie die erwähnte.

Fünf kirchliche Würdenträger unter Handwerksgesellen. In Einsiedeln fanden sich letzten Mittwoch Abend die hochwürdigen Herren Bischöfe Augustinus, Kaspar und Leonhard, sowie die Herren Aebte Basilius und Augustinus bei Anlaß der Namenstagsfeier des Abtes dortigen Stiftes im Gesellenlokal ein. Es war ein erhebender Moment, als diese hohen Würdenträger sich zu den Gesellen, Lehrlingen und Handwerkern herabließen und sich an ihren einfachen gesanglichen und theatralischen Leistungen erbauten. Bischof Augustinus verdankte in herzlichen Worten den gebotenen Anlaß und erklärte in sinniger, greifbarer Weise des Gesellen Losungswort: „Gott segne das ehrbare Handwerk."